

TEIL B

TEXT

1. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN FÜR

EINGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE	HÖCHSTENS	0.55 m,
MEHRGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE	"	1.20 m,
EINGESCHOSSIGE NICHTWOHNGEBÄUDE	"	0.20 m,

ÜBER DER JEWEILS ZUGEORDNETEN VERKEHRSFLÄCHE.

ÜBERSCHREITUNGEN SIND BIS 0.50 m ALS AUSNAHME ZULÄSSIG, WENN SIE DURCH GELÄNDEFORM, OBERFLÄCHEN- ODER GRUNDWASSERSTAND, HOCHWASSERGEFAHR ODER HÖHENLAGE DER SCHMUTZWASSERLEITUNG BEDINGT SIND.

2. EINFRIEDIGUNGEN (HECKEN MIT SCHUTZZAUN)

AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN BIS	0.80 m,
AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRENZEN	
BEI OFFENER BAUWEISE BIS	1.20 m,
BEI GESCHLOSSENER BAUWEISE BIS	0.80 m
ZULÄSSIG.	